



Allgemeinverfügung zur Versammlung in Form des Protestcamps „Banny bleibt“ im Langener Stadtwald

Gemäß § 14 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG) vom 22.03.2023 (GVBl. 2023 Nr. 10, Seite 150) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Versammlung in Form eines Protestcamps unter dem Motto „JETZT LANGT'S! BANNY BLEIBT“ im Langener Stadtwald, Flur 34 Flurstücknummer 1/1 in der Waldabteilung 34 wird ab dem achten Tag nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bestehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Holzeinschlagsarbeiten aufgelöst.
2. Das Abhalten von Versammlungen und der Aufenthalt von Personen, deren Anwesenheit nicht im Zusammenhang mit den Holzeinschlagsarbeiten bzw. der Räumung betrieblich erforderlich ist, auf den in der Allgemeinverfügung zur Sperrung von nicht öffentlichen Straßen, Waldwegen und Grundstücken für das Betreten und jede Benutzungsart gemäß § 16 Abs. 3 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) des Forstamtes Langen vom 18.10.2025 benannten Flurstücken einschließlich der Rodungsfläche sowie der Flucht- und Rettungswege, welche die angelegten Waldschneisen in den Fluren 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 umfassen (jeweiliger Teil der Steingrundschneise, Luderschneise, Siebente Stein Schneise, Aschaffener Straße bzw. Schneise, Einzelheckschneise, Kirchschneise, Steingrundschneise, Lochschneise, Wolfsgartenschneise, Waldseeschneise, Kleinseeschneise, Mitteldicker Schneise und Brunnenschneise), ist ab dem achten Tag nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bestehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Holzeinschlagsarbeiten untersagt.
3. Sämtliche im Langener Stadtwald, Flur 34 Flurstücknummer 1/1 in der Waldabteilung 34 unbefugt errichteten Bauten (insbesondere Baumhäuser, Plattformen etc.) sowie eingebrachte bewegliche Gegenstände sind aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Holzeinschlagsarbeiten innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung zu entfernen.
4. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet, soweit diese nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Personen, die gegen Ziff. 1 und 2 verstoßen, wird ab dem achten Tag nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung die Entfernung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Hinsichtlich Ziff. 3 wird die Ersatzvornahme ab dem achten Tag nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung angedroht. Die voraussichtlichen Kosten werden mit ca. 50.000,00 € veranschlagt.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Abschluss der Rodungsarbeiten und Entfernung des auf der Rodungsfläche vorhandenen Baumbestandes, spätestens am 28.02.2026, außer Kraft.



Begründung

I. Sachverhalt

Die Versammlungsbehörde der Stadt Langen erlangte erstmalig am Sonntag, 21.07.2024, ca. 12:00 Uhr, über eine Mitteilung der örtlichen Polizeistation Kenntnis von der Waldbesetzung (Protestcamp). Im Folgenden konnte die Versammlungsbehörde einen Aufruf zur Besetzung des Langener Stadtwaldes online ausfindig machen (<https://wald-statt-asphalt.net/jetzt-langts-langener-bannwald-besetzt/>; Erscheinungsdatum: 21.07.2024). Wie dem Presseartikel der Gruppierung „Wald statt Asphalt“ zu entnehmen ist, sollen die Bäume im besetzten Gebiet in absehbarer Zukunft gerodet werden, da die Fläche anschließend zur Gewinnung von Bodenschätzen genutzt werden soll. Der Abbau von Kies wurde durch Planfeststellungsbeschluss genehmigt. Eigentümer des besetzten Waldgebietes ist die Stadt Langen, die Nutzung des besetzten Waldgebietes erfolgt durch die Firma „SEHRING Sand & Kies GmbH & Co. KG“ (vgl. Planfeststellungsbeschluss zur Südosterweiterung des Quarzsand- und -kiestagebaus „Langener Waldsee“ vom 15.08.2013, Az.: IV/Wi 44-622-76d-29, in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 22.02.2016, Az.: IV/Wi-44-622-76d-29 - nachfolgend als PFB 2013/2016 bezeichnet, in Verbindung mit der Zulassung des Hauptbetriebsplans 2023-2025 einschließlich Verlängerung und Ergänzung vom 25.07.2023, 21.01.2025 und 15.07.2025, Az. RPDA – Dez. IV/Wi 44-76 d 06/15-2019/23 / 0029-IV-Wi 44-76 d.06-00034#2023-00001 - nachfolgend als HBP 2023 – 2025 bezeichnet, sowie nach Zulassung des Hauptbetriebsplan 2025 – 2028, Az. RPDA – Dez. IV-Wi 44-76.d.06-00034#2025-00002 - nachfolgend als HBP 2025 – 2028 bezeichnet).

Am 31.07.2024 erließ die Versammlungsbehörde eine „Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Protestcamps «Banny bleibt!» im Langener Stadtwald“ (Allgemeinverfügung 2024). Diese trat am 03.08.2024 nach Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Langen und Hinweisbekanntmachung in der „Offenbach-Post“ in Kraft. Die Versammlungsbehörde sah die Allgemeinverfügung 2024 als erforderlich an, um durch Beschränkungen Gefahren für die Versammlungsteilnehmenden abzuwehren. Durch den Telegram-Ticker „Banny bleibt Ticker“ konnte bereits vor Erlass der Allgemeinverfügung 2024 verfolgt werden, dass im Wald unter anderem Baumhäuser errichtet sowie Mahlzeiten auf offenem Feuer im Wald zubereitet wurden.

Trotz der erlassenen Allgemeinverfügung 2024 hielten sich die Versammlungsteilnehmer fortlaufend nicht an die Beschränkungen.

Eine Versammlungsleitung wurde entgegen Nr. 1 der Allgemeinverfügung 2024 nicht benannt. Mit Schreiben vom 08. August 2024 hatte das „Kollektiv Banny bleibt“ über einen Kommunalpolitiker schriftlich mitgeteilt, dass man, anders als die Allgemeinverfügung 2024 suggeriere, von Anfang an bereit gewesen sei, eine Versammlungsleitung zu benennen. Auf Grund dessen, dass in dem Schreiben weiterhin keine Versammlungsleitung benannt wurde, teilte die Versammlungsbehörde dem „Kollektiv Banny bleibt“ über den Politiker mit, dass einem konstruktiven Austausch nichts entgegenstehe und hierfür eine Versammlungsleitung benannt werden solle. Mit Schreiben vom 14. August 2024 teilte das Kollektiv mit, dass der Politiker als Vermittler dienen solle. Eine Versammlungsleitung wurde weiterhin nicht benannt, sodass der Versammlungsbehörde bis heute keine Versammlungsleitung bekannt ist. Seitens des Kollektives wurde bis zum heutigen Tag nicht erneut Kontakt mit der Versammlungsbehörde aufgenommen.

Gemäß Nr. 2 der Allgemeinverfügung 2024 ist unter anderem den Bediensteten der Versammlungsbehörde jederzeit Zutritt zum Protestcamp zu gewähren und Kontrollen über die Einhaltung der Beschränkungen zuzulassen. Mehrfach wurde der Versammlungsbehörde nur eingeschränkter Zugang gewährt, so unter anderem am 02. Juli 2025 als die Versammlungsbehörde die Versammlungsteilnehmenden zur Einhaltung der Allgemeinverfügung 2024 aufforderte und auf die erhöhte Waldbrandgefahr hinwies. Die Versammlungsteilnehmenden forderten die Versammlungsbehörde auf, für ein Gespräch das Protestcamp zu verlassen. Während einer Begehung des Protestcamps am 13. August 2025 wurde die Versammlungs-



behörde unter Androhung von „Maßnahmen“ zum Verlassen des Protestcamps aufgefordert, trotz des Verweises auf Nr. 2 der Allgemeinverfügung 2024, sowie dem Hinweis, dass das Protestcamp keine „No Go-Area“ darstellen dürfe und die Versammlungsteilnehmenden kein Hausrecht haben. Weiterhin wurde die Versammlungsbehörde aufgefordert, dass die angefertigte Bilddokumentation gelöscht werde. Auch dies stellt einen Verstoß gegen Nr. 2 der Allgemeinverfügung 2024 dar.

Über den Telegram-Ticker hatten die Versammlungsteilnehmenden bereits seit dem 30. Januar 2025 immer wieder (u.a. 31.01.25, 31.03.25, 05.05.25, 11.08.25) darauf hingewiesen, dass keine „Cops“ im Wald erwünscht seien und die Versammlungsteilnehmenden darauf mit dem Errichten von Barrikaden reagieren werden. Am 27. Januar 2025 wurde ein Beitrag verfasst, welcher verkündete, dass ein „Kommunikations-Cop“ sich dem „Barrio“ zu sehr genähert habe und entsprechend „abgefangen“ wurde. Damit verstießen die Versammlungsteilnehmenden gegen Nr. 3 der Allgemeinverfügung 2024, wonach die Personen, die an der Versammlung teilnehmen, Personen nicht daran hindern dürfen den Wald in berechtigter Weise zu betreten.

Nr. 4 der Allgemeinverfügung 2024 regelt, dass sämtliche Anfahrtswege zum Versammlungsort in keiner Weise zu behindern sind, damit Einsatz- und Rettungsfahrzeugen sowie Mitarbeitern von Forst- und Jagdbetrieben Tag und Nacht ein ungehinderter Zugang ermöglicht wird. Der Aufbau von Blockaden ist im gesamten Waldbereich, insbesondere am Versammlungsort und den Anfahrtswegen verboten. Trotz dieser Beschränkung errichteten die Versammlungsteilnehmenden fortlaufend seit Januar 2025 Barrikaden auf den Waldwegen im Bereich des Protestcamps. Handelte es sich anfänglich um Ansammlungen von Totholz, so wurde spätestens mit Errichtung (erstmalig am 11. August 2025) von massiven, baulich errichteten, mit Nägeln, Seilen, Ketten, Aluminiumprofilen versehenen und teilweise im Boden „verankerten“/eingegrabenen Barrikaden auf den Waldschneisen ersichtlich, dass die Versammlungsteilnehmenden vorsätzlich gegen die Nr. 4 der Allgemeinverfügung 2024 verstoßen. Im Rahmen der Räumung einer Barrikade am 11. August 2025 wurden verummte Versammlungsteilnehmer durch die Versammlungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Waldschneisen Flucht- und Rettungswege darstellen, welche zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmenden, aber auch unbeteiligter Dritten, welche sich im Wald aufhalten, freigehalten werden müssen. Die Versammlungsteilnehmenden versuchen über das Errichten von Barrikaden Druck auf die handelnden Behörden auszuüben und ihren Interessen Nachdruck zu verleihen. Durch die Vielzahl an Beiträgen zu diesem Thema im Telegram-Ticker ist ersichtlich, dass keinerlei Einsicht besteht und die Beschränkung der Allgemeinverfügung 2024 vorsätzlich nicht eingehalten wird. Nachdem am 11. August 2025 eine massive Barrikade unter Einbindung eines Radladers weggeräumt werden musste, da sie auf einem Flucht- und Rettungsweg errichtet wurde, wurde diese Räumung mit mehreren Beiträgen im Telegram-Ticker begleitet. Mit den Worten, dass die Ordnungsbehörde die Barrikade „geraubt“ habe, wurden Bilder verbreitet. Zwischen dem 8. und 9. Oktober 2025 wurden in der Luderschneise sowie der Steingrundsneise/Einzelheckschneise zwei ca. 50 cm tiefe und 30 – 40 cm breite Wegaufgrabungen festgestellt, die eindeutig den Aktivitäten der Bewohner des Protestcamps zugeordnet werden können.

Nachdem auf dem Instagram-Account „Banny bleibt – Langener Langohr“ am 23. Juli 2024 ein Beitrag seitens der Versammlungsteilnehmenden veröffentlicht wurde, welcher das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen im Wald auf den bereits errichteten „Baumhäusern“ zeigte, sowie in einem Beitrag vom 24. Juli 2024 ein brennender Gaskocher im Wald gezeigt wurde, wurde es erforderlich, dass mit der Allgemeinverfügung 2024 eine entsprechende Beschränkung erfolgt. Demnach darf im Wald oder im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle kein Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden (Nr. 5 Allgemeinverfügung 2024). Im Wald darf nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden. Entsprechend sind offenes Licht, Feuer sowie das Rauchen verboten. Gegen diese Beschränkung verstoßen die



Versammlungsteilnehmenden ebenfalls fortlaufend und vorsätzlich. Nachdem die Versammlungsteilnehmenden über verschiedene Wege (u.a. Instagram und Telegram) über hergestellte Pizza, Marmelade oder andere zubereitete Speisen berichtet haben und auch zum „Pizzaabend“ mit selbstgemachter Pizza eingeladen haben, kontaktierte die Langener Feuerwehr die Versammlungsteilnehmenden persönlich am 30. Juli 2025 auf Grund der zu diesem Zeitpunkt hohen Waldbrandgefahr (Waldbrandgefahrenindex 5) und versuchte die Versammlungsteilnehmenden erneut dahingehend zu sensibilisieren. Am 01. Juli 2025 konnte über den Telegram-Ticker mitverfolgt werden, dass die Versammlungsteilnehmenden ihr Brandschutzkonzept überarbeitet hatten und als Resultat eine Trillerpfeife für jede Struktur erforderlich geworden ist. Da nicht ersichtlich war, dass brandgefährdende Aktivitäten (bspw. Kochen mit Feuer) unterlassen werden und brandgefährdende Utensilien aus dem Wald entfernt werden, suchte die Versammlungsbehörde am 02.07.2025 ebenfalls das persönliche Gespräch mit den Versammlungsteilnehmenden. Da weiterhin keine Versammlungsleitung benannt wurde, suchte die Versammlungsbehörde das Protestcamp vor Ort auf. Dabei zeigten sich die Versammlungsteilnehmenden vor Ort nicht kooperativ. Durch die Versammlungsbehörde wurde im Zuge dessen trotzdem auf die bestehende Allgemeinverfügung 2024 hingewiesen und die Versammlungsteilnehmenden zur Einhaltung der Beschränkungen aufgefordert. Als im Rahmen einer örtlichen Begehung am 13. August 2025 festgestellt werden konnte, dass diverse brandgefährdende Materialien/Utensilien im Protestcamp vorhanden sind und auch eine Feuerstelle unterhalten wird, wies die Versammlungsbehörde erneut auf Nr. 5 der Allgemeinverfügung 2024 sowie die allgemeine Gefahr von Feuer im Wald hin. Auch auf die im Umland sich ausbreitende Gefahr der Afrikanischen Schweinepest wurde hingewiesen. Das zum Zeitpunkt der Begehung brennende Lagerfeuer wurde erst nach mehrmaliger Aufforderung gelöscht. Die getroffene Vereinbarung, dass die brandgefährdenden Utensilien durch die Versammlungsteilnehmenden aus dem Wald gebracht werden, wurde bis heute nicht umgesetzt. Durch den Telegram-Ticker konnte die Versammlungsbehörde seit Beginn des Protestcamps mitverfolgen, dass im Protestcamp gegen Nr. 5 der Allgemeinverfügung 2024 verstoßen wird und trotz Verbots mit Feuer, Gaskochen, „Pizzaöfen“ mit Kohle etc. gekocht wird. An Hand des Telegram-Tickers kann nachvollzogen werden, dass am 06. August 2024 warmes Essen gekocht wurde, am 11. August 2024 Kartoffelpuffer gekocht wurden, am 13. August 2024 vegane Patties zubereitet wurden, am 21. August 2024 Kaffee mit Hilfe einer sogenannten „Bialetti“ auf einem Campingkocher in einem Baumhaus zubereitet wurde, am 25. Januar 2025 wurden Bilder von verbranntem, selbstgebackenem Brot veröffentlicht, am 08. März 2025 wurde ein Grillabend veranstaltet, am 21. Mai 2025 wurde ein Bild von einem Topf voller Knödel über einem offenen Feuer gezeigt, am 25. Mai 2025 wurde in einem Kohleofen Pizza hergestellt, am 07. Juni 2025 wurde ein Bild gezeigt, welches die Küche nach einer Aufräumaktion zeigt und mehrere Gaskochfelder ersichtlich sind, am 27. Juli 2025 wurde ein Feuer „angeworfen“ und Brombeermarmelade gekocht. Auch nachdem die Versammlungsbehörde am 13. August 2025 im Protestcamp erneut das Thema „Brandschutz“ und Allgemeinverfügung 2024 angesprochen hatte, wurde über den Telegram-Ticker informiert, dass am 19. September 2025 ein „Pizzaabend“ stattfinden solle und am 21. September 2025 über offenem Feuer gekocht wurde. Auf Grund der Vielzahl an Verstößen und des Verbreitens dieser über den Telegram-Ticker oder auch die Presse (siehe Offenbach-Post vom 30.8.2025, abrufbar unter: www.op-online.de/-93270094.html) ist nicht von einem Einlenken auszugehen, sondern es ist davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer auch künftig die Beschränkungen der Allgemeinverfügung 2024 nicht einhalten werden.

Die errichteten Baumhäuser, Plattformen und sonstigen Konstruktionen in, an und zwischen den Bäumen wurden entgegen Nr. 6 der Allgemeinverfügung 2024 nicht zurückgebaut. Im Gegenteil wurden diese weiter ausgebaut und zusätzliche Bauten errichtet, so dass sich mittlerweile mindestens 10 Baumhäuser vor Ort befinden (siehe Offenbach-Post vom 4.8.2025, abrufbar unter: www.op-online.de/-93865928.html). Diese werden auch von den Versammlungsteilnehmern entgegen des in Nr. 6 der Allgemeinverfügung 2024 ausgesprochenen Nutzungsverbots genutzt. Die Versammlungsteilnehmenden haben Bilder ihrer Bauten sowie des Bekletterns und Betreten dieser auf Instagram und über Telegram veröffentlicht. Anstatt die Bauten wie verfügt zu beseitigen, baten die Versammlungsteilnehmenden am 03. August 2024, am Tag nach der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung 2024,



öffentlich um Baumaterialspenden. Beiträge vom 09. und 23. August 2024 zeigen Versammlungsteilnehmende, die illegal errichtete Baumhäuser erweitern und Strukturen erschaffen, welche teils massiver Bauart sind. Am 10. August 2024 sowie am 15. Februar 2025 veröffentlichten die Versammlungsteilnehmenden Beiträge, welche den Ausbau selbst bei Nacht dokumentieren. Am 18. September 2024 berichteten die Versammlungsteilnehmenden über den Telegram-Ticker von geschaffenen „Leiterstrukturen“. Mit Beiträgen vom 07. und 23. Dezember 2024 luden die Versammlungsteilnehmenden mehrfach zum „Bau- und Bastel-Wochenende“ ein. Dabei sollten „Strukturen“ erbaut und gemeinsam gekocht werden. Am 04. Januar 2025 veröffentlichten die Versammlungsteilnehmenden die Impressionen des Bau- und Bastelwochenendes u.a. über den Telegram-Ticker. Es wurden Bilder von Knoten, verummten Kletternden sowie Baumhäusern präsentiert. Am 08. Januar, 08. März sowie 19. März 2025 wurden Baufortschritte an verschiedenen Strukturen (u.a. Tetris, Barrio) mitgeteilt. Am 24. August 2025 fand „Skillsharing“ in Bezug auf Knoten und Klettern im Protestcamp statt. Vom 03. bis 05. Oktober 2025 luden die Versammlungsteilnehmenden zu einem Bauwochenende („Langes Bauwochenende im Banny“) ein. Dabei sollten die Strukturen erweitert, ausgebaut oder Barrikaden errichtet werden. Durch das gezeigte Verhalten verstoßen die Versammlungsteilnehmenden fortlaufend gegen Nr. 6 der Allgemeinverfügung 2024. Auch wurden Bilder veröffentlicht, welche Baumhäuser zeigen, auf denen bis zu 17 Personen gleichzeitig versammelt sind (27. August 2025). Seit dem 06.10.2025 fällen die Versammlungsteilnehmenden selbst Bäume, um neue Baumhäuser zu errichten.

Das Verrichten der Notdurft im Wald sowie das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser, auch durch Versickerung, ist gemäß Nr. 8 der Allgemeinverfügung 2024 untersagt. Im Rahmen der Begehung am 13. August 2025 konnte festgestellt werden, dass die Versammlungsteilnehmenden mindestens zwei „Toiletten“-Zelte errichtet haben. Die Notdurft wird hierbei in Gruben verrichtet und widerspricht somit der auferlegten Beschränkung. Auch konnten Spüleinrichtungen festgestellt werden. Da das Protestcamp nicht an den Kanal angeschlossen ist, muss davon ausgegangen werden, dass verbotswidrig Abwasser im Wald entsorgt wird.

Trotz des Hinweises auf das „Vermummungsverbot“ (§ 18 Abs. 2 HVersFG) treten die Versammlungsteilnehmenden gegenüber der Versammlungsbehörde, der Polizei, den Medien oder Waldbesuchern vermummt auf und verhalten sich sehr distanziert und konfrontativ gegenüber der Versammlungsbehörde und der Polizei.

Auch verstoßen Teilnehmer gegen das Waffenverbot (§ 8 Abs. 1 HVersFG). So wurde am 9. Oktober 2025 auf dem „Banny bleibt Ticker“ ein Foto gepostet, das einen vermummten Aktivist mit einer Schleuder auf einem abgesägten Jägerhochsitz zeigt.

In verschiedenen Presseauftritten und in den sozialen Medien gaben die Versammlungsteilnehmenden an, dass sie Strukturen aufbauen wollen und das Camp nicht mehr freiwillig verlassen werden (siehe Offenbach-Post vom 30.8.2025, abrufbar unter: www.op-online.de/-93270094.html; <https://www.hessenschau.de/tv-sendung/protestcamp-im-langener-bannwald-errichtet,video-199636.html>).

Mit PFB 2013/2016 in Verbindung mit der Zulassung des HBP 2023 – 2025 sowie der Zulassung des HBP 2025 – 2028 wurde der Firma „SEHRING Sand & Kies GmbH & Co. KG“ unter Aufhebung des Bannwaldschutzes die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung für die Fläche des Vorhabenbereichs der Südosterweiterung auf 63,7 ha erteilt. Der PFB 2013/2016 ist bestandskräftig, nachdem der Bundesgerichtshof die Revision gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.02.2021, Az. 2 A 698/16, zurückgewiesen hat (BVerwG, Urteil vom 06.10.2022, Az. 7 C 4.21). Rodungsmaßnahmen erfolgen gemäß PFB 2013/2016 in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.

Der Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung ermächtigt zur vollständigen Rodung des vorhandenen Baumbestandes und dessen Entfernung auf der planfestgestellten Fläche. Die Durchführung erfolgt gemäß planfestgestellter Planung in entsprechenden Abschnitten, die bevorstehende Rodungsmaßnahme umfasst den Teilabschnitt 3b auf 8,9235 ha sowie den



Bereich der geplanten Wegeumfahrung Steingrundschnaise in der Waldabteilung 35 auf einer Länge von ca. 45 x 5 m. Die Fällarbeiten und das Aufarbeiten des Holzes werden überwiegend hochmechanisiert mit forstüblichen Maschinen wie bspw. Harvestern, Spezialfällbaggern, Spezialfällkränen, Kettenbaggern mit Baumscheren und Woodcrackern durchgeführt. Am Rodungsstandort befinden sich sehr hohe Waldbäume mit vor Ort gemessenen Höhen von bis zu 37 Metern. Die gemessene Höhe erhöht sich bei einzelnen Bäumen durch Aufbauten in Form von Masten, die im Kronenbereich der Bäume montiert wurden, auf bis zu 40 Meter. Die Fällung dieser Bäume bewirkt, selbst bei Verwendung von Spezialfälltechnik, dass Bäume bzw. Baumteile, z.B. bei technischem Versagen oder Bruch, unkontrolliert auf den Boden stürzen können und hierbei ggfls. andere Bäume oder Baumteile mit sich reißen. Teilweise sind die Bäume und ganze Baumgruppen durch Drahtseile als Bestandteil der Installationen des Protestcamps miteinander verbunden. Eine Fällung dieser verbundenen Bäume kann dazu führen, dass das Drahtseil unkontrolliert reißt und zusätzlich eine unberechenbare Gefahr darstellt. Die oben bereits erwähnten Aufbauten im Kronenbereich einzelner Bäume stellen ein weiteres, erhebliches Gefährdungspotenzial bei der Fällung dar. Am Standort und im direkten Umfeld der genehmigten Waldumwandlungsfläche befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt an verschiedenen Stellen massiv errichtete Baumhäuser und Plattformen mit Zelten, ein Küchenareal und diverse Aufenthaltsplätze. Hinzu kommen Materiallager. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich nachweislich eine größere Zahl von Personen dauerhaft an diesen Standorten, die rund um die Uhr in den errichteten Bauten illegalerweise Aufenthalt genommen haben. Tagsüber ist die Personenanzahl, die sich in dem Waldbereich aufhält, durch Besucher und Unterstützer der Proteste noch höher. In diversen Presseartikeln und in den sozialen Medien ist von massiven Protesten gegen die Rodung des Waldes die Rede. Daher ist mit Beginn der Rodungsarbeiten mit einer massiven Zunahme der Waldbesucherinnen und Waldbesucher im betroffenen Teil des Waldes zu rechnen.

Vor dem Hintergrund dieser Gegebenheiten und der bezeichneten Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass für den vorliegenden Fall nach der Gefährdungsbeschreibung und infolge der von den Veranstaltungsteilnehmenden eingebrachten Bauwerke, Materialien und Seilverspannungen unkalkulierbare Risiken zum Beispiel für das Umstürzen weiterer Bäume, das Herabfallen von Ast- und sonstigem Material und das Umherfliegen von entsicherten (durchtrennten) Seilen bestehen. Hierdurch können nicht nur Verletzungen verursacht werden, es kann schlimmstenfalls auch zum Tode von Personen kommen. Hinsichtlich der Ausdehnung des notwendigen Sperrbereiches kommt eine Orientierung an der DGUV Regel 114-018 (Waldarbeiten) in Betracht, die eine zu sperrende Sicherheitszone im Umfang der doppelten Baumlänge vorgibt. Unter dem Abschnitt „Mechanisierte Holzernte“ Ziff. 3.2.7. werden die hierbei besonderen Maßnahmen zur Unfallverhütung dargestellt. Hierzu wird ausgeführt, dass sich bei der mechanisierten Fällung im Fallbereich des Baumes (doppelte Baumlänge zuzüglich Auslegerreichweite des Kranarms) keine weiteren Personen aufhalten dürfen. Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes können z.B. großflächige Absperungen sein.

Im Fall der hiesigen Rodungsmaßnahme wäre dies nach vorstehender Maßgabe bei doppelter Baumlänge jeweils ein Streifen von 80 Metern (2 x 40 Meter max. Baumhöhe inklusive der erwähnten Aufbauten in Form von Masten im Kronenbereich), zuzüglich der Auslegerreichweite des Kranarms von durchschnittlich bis zu 10 Metern, also insgesamt 90 Metern entlang der Außengrenzen des planfestgestellten Vorhabenbereichs. Damit ist ein Sperrbereich von ca. 90 Metern im Wald um die Waldumwandlungsfläche, zur Verhinderung von Schäden an Leib und Leben von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern, aus allgemeiner Gefahrenabwehr gerechtfertigt. Hierin eingeschlossen bzw. Bestandteil dieses Sperrbereichs ist der am 15.07.2025 gemäß bergrechtlicher Genehmigung zugelassene Bereich (Abteilung 34 zzgl. Nordwestecke der Abteilung 35), der temporär bis zur späteren Installation eines feststehenden Zaunes einzuzäunen ist.



II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziff. 1:

Gemäß § 14 Abs. 2 HVersFG kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel verbieten oder die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

Der Bürgermeister der Stadt Langen (Hessen) ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Durchführung des Versammlungswesens zuständig gemäß § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HSOG, § 89 HSOG, § 1 S. 1 Nr. 2 HSOG-DVO.

Aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Waldumwandlung mit Rodung des vorhandenen Baumbestandes und dessen Entfernung auf der planfestgestellten Fläche besteht eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der sich im Rodungsgebiet sowie dem angrenzenden Sicherungsbereich aufhaltenden Personen. Die Fällarbeiten und das Aufarbeiten des Holzes werden überwiegend hochmechanisiert mit forstüblichen Maschinen und bspw. mit Spezialfällbaggern, Spezialfällkränen, Kettenbaggern mit Baumscheren und Rückemaschinen durchgeführt. Am Rodungsstandort befinden sich sehr hohe Waldbäume, z. T. mit Höhen von rund 40 Metern. Die Fällung dieser Bäume bewirkt, selbst bei Verwendung von Spezialfälltechnik, dass Bäume bzw. Baumteile, z.B. bei technischem Versagen oder Bruch, unkontrolliert auf den Boden stürzen können und hierbei ggfls. andere Bäume oder Baumteile mit sich reißen. Teilweise sind die Bäume und ganze Baumgruppen durch Drahtseile als Bestandteil der beschriebenen Installationen des Protestcamps miteinander verbunden. Eine Fällung dieser verbundenen Bäume kann dazu führen, dass das Drahtseil unkontrolliert reißt und zusätzlich eine unberechenbare Gefahr darstellt. Durch die umstürzenden Bäume sowie die Betriebsgefahr der eingesetzten Geräte und Maschinen besteht eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der sich im Rodungsgebiet aufhaltenden Personen. Es ist daher erforderlich, dass die sich im Rodungsgebiet aufhaltenden Versammlungsteilnehmenden entfernen und weder passiv durch ihre Anwesenheit noch aktiv die Rodungsarbeiten behindern oder stören. Ein milderer Mittel in Form von Beschränkungen reicht nicht aus. Es ist insbesondere nicht zumutbar ein zeitlich beschränktes Versammlungsrecht zu gewähren, da hierdurch die Rodungsarbeiten unterbrochen werden müssten und dadurch der Zeitplan der Rodung nicht eingehalten werden könnte. Zudem würde dadurch die Gefahr bestehen, dass sich Versammlungsteilnehmende nach Zeitablauf nicht freiwillig entfernen oder die Rodung zu verhindern versuchen. Wie der vorliegenden Sachverhaltsschilderung zu entnehmen ist, zeigte sich bereits in der Vergangenheit, dass sich die Versammlungsteilnehmenden nicht an die Beschränkungen der Versammlungsbehörde halten. Es geht ihnen darum, durch ihre Anwesenheit sowie durch die Errichtung von Bauten und sonstigen Hindernissen die Rodungsarbeiten zu verhindern bzw. zu stören. Dabei muss auch mit Sabotagehandlungen durch Versammlungsteilnehmende gerechnet werden. In diversen Presseartikeln und in den sozialen Medien ist von massiven Protesten gegen die Rodung des Waldes die Rede. Daher ist mit Beginn der Rodungsarbeiten mit einer massiven Zunahme an Versammlungsteilnehmenden im betroffenen Teil des Waldes zu rechnen.

Darüber hinaus besteht durch die verbotswidrige Nutzung der errichteten Baumhäuser, Plattformen und sonstigen Konstruktionen eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit der sich hierauf aufhaltenden Personen, welche nicht länger hingenommen werden kann. Die Beseitigungsanordnung als milderer Mittel wurde von den Versammlungsteilnehmenden nicht beachtet. Zudem werden durch die Bauten die Rodungsarbeiten verhindert, was die Versammlungsteilnehmenden auch beabsichtigen, und somit das Eigentum der Stadt Langen als Waldbesitzerin verletzt. Da die Aktivisten nun auch selbst Bäume fällen und einen Jägerhochsitz abgesägt haben, um weitere Baumhäuser zu errichten, besteht auch durch die illegalen und ungesicherten Fällarbeiten eine Lebensgefahr für die sich im Wald aufhaltenden Personen.



Weiterhin werden Sachbeschädigungen durch das Aufgraben von Wegen begangen.

Auch die fortgesetzte verbotswidrige Nutzung von offenem Feuer im Waldgebiet begründet eine latente Waldbrandgefahr und damit ebenfalls eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit sowohl der Versammlungsteilnehmenden als auch der Waldbesucher sowie für das Eigentum der Stadt Langen als Waldbesitzerin, mithin auch eine Gefahr für den Lebensraum der Waldtiere.

Durch das Essen und die Küchenabfälle im Camp kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Wildschweine von dem Protestcamp angezogen werden. Dies soll im Hinblick auf die Vermeidung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest und auch im Hinblick auf die möglichen Gefahren für Mensch und Tier nicht unerwähnt bleiben.

Das Protestcamp kann daher nicht in der von den Versammlungsteilnehmenden gewählten Form am selbstgewählten Ort fortgesetzt werden. Den Versammlungsteilnehmenden steht es frei, ihre Grundrechte auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Grundgesetz (GG), Art. 14 Hessische Verfassung (HV) und Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG, 11 HV an einem anderen von Ihnen zu wählenden Ort in rechtskonformer Art und Weise auszuüben.

Zu Ziff. 2:

Gemäß § 14 Abs. 7 S. 3 HVersFG ist es verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen. Ziff. 3 konkretisiert diese Regelung. Sie ist notwendig, um sicherzustellen, dass sich keine anderen Versammlungen auf der von den Rodungsarbeiten betroffenen Grundfläche sowie dem angrenzenden Sicherungsbereich bilden und damit die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden. Darüber hinaus müssen die angelegten Waldschneisen in Flur 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 (jeweiliger Teil der Steingrundschneise, Luderschneise, Siebente Stein Schneise, Aschaffener Straße bzw. Schneise, Einzelheckschneise, Kirchschneise, Steingrundschneise, Lochschneise, Wolfsgartenschneise, Waldseeschneise, Kleinsseeschneise, Mitteldicker Schneise und Brunnenschneise) als Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.

Zu Ziff. 3:

Die Entfernung der von den Versammlungsteilnehmenden errichteten Bauten, wie Baumhäuser, Plattformen etc., ist erforderlich, damit die Rodungsarbeiten durchgeführt werden können. Sie würden durch die Fällung der sie tragenden Bäume beschädigt bzw. zerstört werden. Durch eine fortgesetzte Nutzung bestünde Lebensgefahr für die Versammlungsteilnehmenden bzw. diese würde die Rodungsarbeiten stören bzw. verhindern. Den Versammlungsteilnehmenden soll letztmalig Gelegenheit gegeben werden die von ihnen verbotswidrig errichteten Bauten auf eigene Kosten zu entfernen und damit ihr Eigentum vor der Zerstörung zu bewahren und eine Inanspruchnahme wegen der Räumungskosten zu vermeiden. Die gesetzte Frist erscheint angesichts der Eilbedürftigkeit der Räumung angemessen, zumal die Versammlungsteilnehmenden **bereits seit der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung 2024 am 02.08.2024 Kenntnis** von ihrer Beseitigungspflicht hatten. Gleiches gilt für die von ihnen eingebrachten beweglichen Sachen.

Zu Ziff. 4:

Gemäß § 14 Abs. 6 S. 2 HVersFG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen einer nach Versammlungsbeginn unter Angabe des Grundes der Maßnahme bekanntgegebenen Beschränkung oder einer Auflösung keine aufschiebende Wirkung. Diese Voraussetzungen liegen für die Regelung zu Ziff. 1 vor.

Darüber hinaus wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern 1 bis 3 angeordnet, da ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Regelungen besteht. Die Rodung der genannten Grundflä-



che zum Zwecke des Kiesabbaus durch die Firma „SEHRING Sand & Kies GmbH & Co. KG“ ist rechtmäßig, wie der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 06.10.2022, Az. 7 C 4.21, entschieden hat. Der PFB 2013/2016 wurde dadurch bestandskräftig. Es kann nicht hingenommen werden, dass der Vollzug dieses bestandskräftigen Verwaltungsaktes durch „Aktivisten“ unter Missachtung des Rechtssystems verhindert wird. Daher ist die Auflösung der Versammlung sowie das Verbot weiterer Versammlungen auf den zur Auskiesung bestimmten Flächen erforderlich. Die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, Art. 14 HV und Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG, 11 HV müssen in diesem Fall hinter das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 13 GG, Art. 45 HV zurücktreten, da sie nicht das Recht beinhalten, den Eigentümer an der Ausübung seines Eigentumsrechts zu hindern.

Vor diesem Hintergrund und der unmittelbar bevorstehenden Vollziehung des PFB 2013/2016 sind die Regelungen zu Ziff. 1 bis 3 offensichtlich rechtmäßig, so dass das Rechtsschutzinteresse der Adressaten dieser Allgemeinverfügung hinter dem Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen muss. Eine aufschiebende Wirkung durch Widerspruch und Klage würde die Vollziehung des bestandskräftigen PFB 2013/2016 auf unabsehbare Zeit verhindern, wodurch der Firma „SEHRING Sand & Kies GmbH & Co. KG“ und der Stadt Langen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Zu Ziff. 5:

Gemäß § 14 Abs. 7 S. 2 HVersFG haben, sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle teilnehmenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es handelt sich um eine unvertretbare Handlungspflicht, die nur von den Versammlungsteilnehmenden persönlich erfüllt werden kann. Unmittelbarer Zwang kann von den Polizeibehörden sowie nach Maßgabe des § 63 von Vollzugsbediensteten, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet ist, angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind (§ 52 Abs. 1 S. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG).

Die Androhung eines Zwangsgeldes erscheint nicht erfolgversprechend, da die Versammlungsteilnehmenden nicht namentlich bekannt sind. Es müsste zuerst eine Identitätsfeststellung erfolgen; bereits hier ist mit Widerstand zu rechnen. Zudem haben die Versammlungsteilnehmenden bereits verkündet, dass sie das Camp nicht mehr freiwillig verlassen werden. Darüber hinaus kann aufgrund der Eilbedürftigkeit der Räumung nicht die Festsetzung von Zwangsgeldern abgewartet werden. Andere Zwangsmittel kommen daher nicht in Betracht, versprechen keinen Erfolg oder erscheinen unzweckmäßig.

Der unmittelbare Zwang ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 53 HSOG anzudrohen. Die Androhung soll möglichst schriftlich erfolgen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Die gesetzte Frist erscheint angesichts der Eilbedürftigkeit der Räumung angemessen. Die Androhung soll mit dem ordnungsbehördlichen Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 53 Abs. 2 S. 2 HSOG).

Zu Ziff. 6:

Die Entfernung der von den Versammlungsteilnehmenden errichteten Bauten (insbesondere Baumhäuser, Plattformen etc.) sowie der eingebrachten beweglichen Gegenstände sind vertretbare Handlungen, da sie auch von einer anderen Person als den Versammlungsteilnehmenden vorgenommen werden kann. Insoweit erscheint die Ersatzvornahme (§ 49 HSOG) als das richtige Zwangsmittel, zumal die Versammlungsteilnehmenden bereits verkündet haben, dass sie das Camp nicht mehr freiwillig verlassen werden und bereits der Beseitigungsanordnung in der Allgemeinverfügung 2024 bis heute nicht nachgekommen sind, im Gegenteil weitere Bauten errichtet haben und weiterhin errichten. Die Androhung eines Zwangsgeldes erscheint vor diesem Hintergrund nicht erfolgversprechend, zudem sind die Versammlungsteilnehmenden nicht namentlich bekannt. Die Ersatzvornahme ist gemäß §



48 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 53 HSOG anzudrohen. Die Androhung soll möglichst schriftlich erfolgen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Die gesetzte Frist erscheint angesichts der Eilbedürftigkeit der Räumung angemessen, zumal die Versammlungsteilnehmenden **bereits seit der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung 2024 Kenntnis** von ihrer Beseitigungspflicht hatten. Die Androhung soll mit dem ordnungsbehördlichen Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 53 Abs. 2 S. 2 HSOG). In der Androhung der Ersatzvornahme sollen die voraussichtlichen Kosten angegeben werden (§ 53 Abs. 4 HSOG). Die Versammlungsteilnehmenden werden damit über die Höhe der von ihnen zu tragenden Kosten informiert, sollten sie ihrer Handlungspflicht nicht nachkommen.

Die voraussichtlichen Kosten werden mit ca. 50.000,00 € veranschlagt. Dies ergibt sich aus dem eingeholten Kostenvoranschlag der Kommunalen Betriebe Langen vom 02.10.2025. Die Kosten wurden wie folgt kalkuliert:

Ca. 600 Arbeitsstunden à 62,00 € = ca. 37.000 €
Entsorgungskosten ca. 13.000 €

Zu Ziff. 7:

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund des wechselnden Personenkreises und der unbekannten Identität der Versammlungsteilnehmenden untunlich im Sinne des § 41 Abs. 3 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 HVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen) dadurch, dass diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite www.langen.de unter Angabe des Bereitstellungstages kostenfrei bereitgestellt wird. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Offenbach Post (ehemals Langer Zeitung) unter Angabe der städtischen Internetseite hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird unter Ziffer 7 Gebrauch gemacht.

Zu Ziff. 8:

Durch die zeitlich begrenzte Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung bis zum Abschluss der Rodungsarbeiten und Entfernung des vorhandenen Baumbestandes, spätestens am 28.02.2026, wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Das Versammlungsverbot in Ziff. 2 soll nicht länger dauern, als die Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Langen (Hessen) als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen, zu erheben.



Langen, den 20.10.2025

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister